

SYNOPSIS

zur Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt), 23.8.2016 (aktualisiert durch Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage für Fachgespräche, 16.9.2016)

Hilfe-/Leistungskatalog



Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2017
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
Neu: § 34a Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen [ab 2023: § 32b]	
<p>In einer betreuten Wohngruppe oder im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung insbesondere in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.</p>	

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>§ 27 Hilfe zur Erziehung</p> <p>(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.</p> <p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese</p>	<p>§ 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistungen zur Gewährleistung ihrer Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben (Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung [ihrer] Entwicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. Diese Leistungen umfassen insbesondere die Gewährung sozialpädagogischer, pädagogischer und damit verbundene therapeutische Leistungen.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p>	<p>(3) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder ihnen nach fachlicher Kenntnis eine Einschränkung ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Insbesondere haben sie einen Anspruch auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen nach Maßgabe des § 109 des Neunten Buches,2. Schulbegleitung nach Maßgabe des § 112 des Neunten Buches,3. heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen nach Maßgabe des § 79 des Neunten Buches,4. Assistenzleistungen nach Maßgabe des § 78 des Neunten Buches,5. Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum nach Maßgabe des § 77 des Neunten Buches,6. Beförderungsleistungen und Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach Maßgabe des § 114 des Neunten Buches,7. Beihilfen zum Besuch nach Maßgabe des § 115 des Neunten Buches,8. nicht medizinische Hilfsmittel nach Maßgabe des § 84 des Neunten Buches. <p>Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen aus Satz 1 und 2 die Bestimmungen zu der Art der Leistung und dem Leistungsumfang des zweiten Teils des Neunten Buches. Regelungen aus</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>	<p>dem ersten Teil des Neunten Buches bleiben unberührt, soweit diese Bestimmungen auf Kinder oder Jugendliche Anwendung finden und sich aus den Bestimmungen dieses Buches nichts anderes ergibt. § 29 des Neunten Buches ist anzuwenden.</p> <p>(4) Die Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Leistungsarten nach §§ 30 bis 33 als ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistung oder als Sach- oder Geldleistung auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erbracht. § 10 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 28 Erziehungsberatung</p> <p>Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.</p>	<p>§ 30 Erziehungsberatung, Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung</p> <p>Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.</p>
<p style="text-align: center;">Neu: § 30a Früherkennung und Frühförderung</p> <p>Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 des Neunten Buches. §§ 36 bis 38 und §§ 76a bis 76c finden keine Anwendung.</p>	
<p>§ 29 Soziale Gruppenarbeit</p> <p>Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.</p>	<p>§ 30b Soziale Gruppenarbeit</p> <p>Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer</p> <p>Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.</p> <p>§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe</p> <p>Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.</p>	<p>§ 30c Sozialpädagogische Begleitung</p> <p>Sozialpädagogische Begleitung unterstützt Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen oder begleitet und berät Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. Sowohl diejenigen Leistungen, die stärker auf die Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind, als auch diejenigen Leistungen, die stärker die Unterstützung und Begleitung der Familie im Blick haben, fördern die Verselbständigung und die Selbsthilfe.</p>
<p>§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.</p>	<p>§ 31 Förderung in Tagesgruppe</p> <p>Die Förderung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soziales Lernen in der Gruppe, 2. heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches, 3. Begleitung der schulischen Förderung, <p>unterstützen und dadurch insbesondere den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen und auch in geeigneten Formen der Familienpflege erfolgen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen oder die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.</p>
<p>§ 33 Vollzeitpflege</p> <p>Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bie-</p>	<p>§ 32 Vollzeitpflege</p> <p>Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-, Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie dem Kind oder Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Betreuung und Förderung oder eine auf Dauer</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>ten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.</p>	<p>angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungs- oder teilhabebeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.</p>
<p>§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2 die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3 eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. <p>Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.</p>	<p>§ 32a Stationäre Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen</p> <p>In einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. pädagogischen und therapeutischen Angeboten, 2. heilpädagogischen Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches oder 3. Leistungen zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung nach Maßgabe von § 75 des Neunten Buches <p>in ihrer Entwicklung und Teilhabe gefördert werden. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-, Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie soll eine Rückkehr in die Familie angestrebt, die Erziehung, Betreuung und Förderung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32b Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen [ab 2017 bis 2022: § 34a]</p> <p>In einer betreuten Wohngruppe oder im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung insbesondere in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.</p>	

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</p> <p>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.</p>	<p>§ 33 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</p> <p>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Teilhabe und zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Leistung soll in der Regel auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.</p>
<p>§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen</p> <p>(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.</p> <p>(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe</p> <p>§ 34 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen</p> <p>(1) Werden teilstationäre oder stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Hierzu gehören bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe insbesondere auch notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei oder in Ergänzung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die laufenden Leistungen umfassen bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird bei stationären Leistungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Abweichend hiervon sind die laufenden Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 32) nach den Absätzen 5 bis 7 zu bemessen.</p> <p>(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p>(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.</p> <p>(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Ju-</p>	<p>(4) Bei stationären Leistungen können dem Kind oder Jugendlichen oder seinen Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet oder die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung des Kindes oder Jugendlichen übernommen werden.</p> <p>(5) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p>(6) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.</p> <p>(7) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Ju-</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>gendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.</p> <p>(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.</p>	<p>gendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.</p> <p>(8) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.</p>
<p>§ 40 Krankenhilfe</p> <p>Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.</p>	<p>§ 35 Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation</p> <p>(1) Werden stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so umfassen diese auch Leistungen zur Gesundheit und in den Fällen des § 27 Absatz 3 auch zur medizinischen Rehabilitation des Kindes oder Jugendlichen. Für die Ausgestaltung der Leistungen zur Gesundheit gelten die §§ 47 bis 51 des Zwölften Buches entsprechend. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches genannten Leistungen. Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>(2) Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>(3) Bei der Erbringung von Leistungen sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.</p>